

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:  
Mo – Do 08:30 – 12:30 Uhr, 14:00 – 15:30 Uhr  
Freitag 08:30 – 12:30 Uhr

**per Mail**

An die Leistungserbringenden für die  
Begleitung und Beratung von Pflegefamilien  
im STEPPKE-Verbund

Ansprechpartnerin:  
Frau Schulte  
Tel. 0251 591- 5057  
Fax 0251 591- 275  
teilhabe-kiju-530@lwl.org

Az.: 50-  
03.07.2024

**Rundschreiben**

**Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bei Betreuung in einer Pflegefamilie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für bestimmte Schulformen besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

Bei den Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie und der Ausbildungsförderung nach dem BAföG handelt es sich um zweckgleiche Leistungen. BAföG ist eine zweckbestimmte Leistung für den Lebensunterhalt und die Ausbildung und vorrangig vor den Leistungen der Eingliederungshilfe zur (anteiligen) Bedarfsdeckung einzusetzen. Die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie sichern den Unterhalt sowie die Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen. Die Ausbildungsförderung dient ebenso der Unterhaltssicherung. Da BAföG einen vorrangigen Anspruch i. S. d. § 91 SGB IX darstellt, ist dieser grundsätzlich geltend zu machen.

Aus diesem Grund wird der LWL ab dem kommenden Schuljahr die BAföG-Leistungen vereinnahmen. Daher bitten wir Sie um eine schriftliche Mitteilung, welche Schulform und Schulstufe die von Ihnen betreuten Pflegekinder (ab dem 15. Lebensjahr) im Schuljahr 2024/2025 besuchen werden.

Bitte reichen Sie, wenn vorliegend, eine aktuelle Schulbescheinigung und/oder Zeugnis ein. Bitte geben Sie hierbei das Aktenzeichen des Pflegekindes an.

Grundsätzlich wird BAföG nur auf Antrag und erst ab Beginn des Monats, in dem der Antrag beim Amt für Ausbildungsförderung eingeht, gewährt. Die Leistung ist rechtzeitig vor/zu Beginn des Schuljahres und bei Neuanträgen möglichst kurzfristig für das laufende Schuljahr zu beantragen. Der Antrag kann sowohl von der leistungsberechtigten Person selbst als auch von deren gesetzlichen Vertreter gestellt werden.

Nach § 2 Abs. 1a BAföG ist Voraussetzung für eine Ausbildungsförderung, dass der/die Schüler:in nicht bei seinen/ihren Eltern wohnt und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist.

BAföG wird geleistet für den Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Förderschulen ab Klasse 10, sofern (mindestens) nach den Richtlinien der Hauptschule unterrichtet wird sowie für alle Schulformen des SEK II-Bereiches (Berufsgrundschuljahr, Berufsfachschule usw.). Für den Besuch der Förderschule mit dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ besteht erst ab der Berufspraxisstufe für die Dauer von drei Jahren ein Anspruch auf Ausbildungsförderung. Die Informationen zu den Schulformen können dem Ausbildungsstättenverzeichnis NRW entnommen werden.

Bitte informieren und beraten Sie die Pflegeeltern bzw. die Personensorgeberechtigten dahingehend und teilen uns rechtzeitig mit, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wurde.

Freundliche Grüße  
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
Im Auftrag

gez.  
Schulte